

## § 0475d BGB

(1) Für einen [Rücktritt](#) wegen eines Mangels der Ware bedarf es der in § [323 Abs. 1 BGB](#) bestimmten Fristsetzung zur Nacherfüllung abweichend von § [323 Abs. 2 BGB](#) und § [440 BGB](#) nicht, wenn

1. der [Unternehmer](#) die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der [Verbraucher](#) ihn über den [Mangel](#) unterrichtet hat, nicht vorgenommen hat,
2. sich trotz der vom [Unternehmer](#) versuchten Nacherfüllung ein [Mangel](#) zeigt,
3. der [Mangel](#) derart schwerwiegend ist, dass der sofortige [Rücktritt](#) gerechtfertigt ist,
4. der [Unternehmer](#) die gemäß § [439 Abs. 1 oder 2 BGB](#) oder § [475 Abs. 5 BGB](#) ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat oder
5. es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der [Unternehmer](#) nicht gemäß § [439 Abs. 1 oder 2 BGB](#) oder § [475 Abs. 5 BGB](#) ordnungsgemäß nacherfüllen wird.

(2) Für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Ware bedarf es der in § [281 Abs. 1 BGB](#) bestimmten Fristsetzung in den in Absatz 1 bestimmten Fällen nicht. § [281 Abs. 2 BGB](#) und § [440 BGB](#) sind nicht anzuwenden.

**[Neu](#) seit 01. Jan 2022**